

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 2700 DAS CITYMAGAZIN

1. Maßgeblich für den Auftrag sind unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen, die jeweils gültige Anzeigenpreisliste und unsere Auftragsbestätigung.

2. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge und auch einzelne Anzeigen im Rahmen eines Abschlusses ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder von diesen zurückzutreten. Die Ablehnung wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

3. Mündliche Vereinbarungen, die nicht schriftlich bestätigt werden, binden den Verlag nicht.

4. Die Anzeigenaufträge sind innerhalb von 12 Monaten ab Auftragserteilung abzuwickeln.

5. Die in der Anzeigenpreisliste bezeichneten Nachlässe werden nur für die innerhalb eines Kalenderjahres erscheinenden Anzeigen gewährt. Sollten innerhalb von 12 Monaten eine oder mehrere Ausgaben nicht erscheinen, so verlängert sich die Frist um die Ausfallszeit.

6. Der Auftraggeber hat nur dann Anspruch auf einen Nachlass, wenn er von vornherein einen Auftrag abgeschlossen hat, der zu einem Nachlass berechtigt. Wird ein Auftrag aus Gründen höherer Gewalt oder aus Umständen, die der Verlag nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu vergüten.

7. Um einer bestimmten Platzierung nachkommen zu können, bedarf es ausdrücklich einer schriftlichen, vorausgehenden Übereinkunft.

8. Dem Ausschluss von Mitbewerbern kann seitens des Verlags nicht entsprochen werden.

9. Textanzeigen und solche, die auf Grund ihrer Gestaltung nicht sofort als Anzeige erkennbar sind, werden als Werbung kenntlich gemacht.

10. Dem Auftraggeber obliegt die rechtzeitige Beistellung der Druckunterlagen. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie

Wiedergabe der Anzeige nur wenn einwandfreie Druckunterlagen beigelegt werden. Ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen werden dem Auftraggeber zurückgesandt. Der Auftraggeber hat bei unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. In Zweifelsfällen unterwirft sich der Verlag den Empfehlungen des Gutachterausschusses der Druckreklamationen. Alle anfallenden Kosten für diesen Gutachter trägt der Auftraggeber. Der Gutachter wird vom Verlag nominiert.

11. Sind etwaige Mängel bei den Druckunterlagen nicht sofort erkennbar, sondern werden sie erst beim Druckvorgang deutlich, so hat der Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche.

12. Bei fernmündlich aufgegebenen Anzeigen bzw. bei fernmündlich veranlassten Veränderungen übernimmt der Verlag keine Haftung für die Richtigkeit der Wiedergabe. Der Verlag behält sich vor, schriftliche Anzeigenbestellungen zu verlangen. Dies gilt auch für Anzeigen, die auf elektronischem Weg auf Datenträgern oder über Datenleitungen übermittelt werden.

13. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht bis zum Anzeigenschluss zurück, so gilt dies als Genehmigung zum Druck seitens des Auftraggebers.

14. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet 3 Monate nach Erscheinen der letzten Anzeige.

15. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge gegen unbare Gegengeschäfte zu vereinbaren. Die Erfüllungsfrist des Auftraggebers beträgt diesfalls 3 Monate. Wenn bis dahin das Gegengeschäft durch den Auftraggeber nicht erfüllt wird bzw. es evident wird, dass eine Erfüllung nicht erfolgen kann oder wird, ist der Verlag berechtigt, den Preis für den Auftrag in Geld einzuziehen. Solange der

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN 2700 DAS CITYMAGAZIN

Auftraggeber seine Verpflichtungen aus dem Gegengeschäft noch nicht abschließend erfüllt hat, ist er verpflichtet, seine Waren und Dienstleistungen zu den jeweils aktuellen und üblichen Konditionen anzubieten bzw. zu leisten. Der Verlag ist berechtigt, aus dem gesamten Warensortiment und Dienstleistungsangebot zu wählen. Die Verjährungsfristen werden bei Gegengeschäftsforderungen einvernehmlich ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus der Gegengeschäftsvereinbarung an Dritte zu zedieren bzw. zu übertragen.

16. Beanstandungen sind innerhalb von 8 Tagen nach Erscheinen der Anzeige schriftlich zu melden.

17. Nebenabreden als Auftragsbestandteil bedürfen der Schriftform.

18. Der Verlag haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist jedenfalls mit der Höhe des Auftragswertes begrenzt.

19. Die Rechnung ist nach Erhalt fällig. Nachlässe für vorzeitige Zahlungen werden nach der Preisliste gewährt.

20. Der Verlag ist berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

21. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden dem Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann die Ausführung des Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen.

22. Kosten für Lithographien hat der Auftraggeber zu tragen.

23. Bei Erhöhung der Anzeigenpreise treten die neuen Bedingungen auch bei laufenden Aufträgen sofort in Kraft, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde.

24. Der Auftraggeber erhält nach Erscheinen der Anzeige kostenlos ein Belegexemplar, sofern die Anzeige mindestens eine 1/4 Seite umfasst.

25. Auf das Auftragsverhältnis und allfällige Rechtsstreitigkeiten daraus ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden.

26. Stornos müssen ausdrücklich mit eingeschriebenem Brief erfolgen und sind bis zum jeweiligen Anzeigenschluss ohne Kosten für den Auftraggeber möglich.

27. Angefallene Produktionskosten (Lithos, Fotos, Satz etc.) werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

28. Bei Storno, die nach dem jeweiligen Anzeigenschluss erfolgen, besteht die volle Zahlungsverpflichtung im Ausmaß des erteilten Auftrags.

29. Rechnungen sind zahlbar und klagbar in Wiener Neustadt (Erfüllungsort und Gerichtsstand Wiener Neustadt).

30. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt hat der Verlag Anspruch auf volle Bezahlung der veröffentlichten Anzeigen, wenn die Aufträge mit 80% der zugesicherten Druckauflage erfüllt sind. Geringere Leistungen sind nach dem Tausenderpreis gemäß der Kalkulation zu bezahlen.

31. Der Auftraggeber wird den Verlag von allen Nachteilen freihalten, die dem Verlag durch die Werbeeinschaltungen entstehen können. Er ist verpflichtet, dem Verlag insbesondere die Kosten und allfälligen Strafen in einem gerichtlichen Entgegennahmeverfahren zu ersetzen und allfällige Entgegennahmen nach dem aktuellen Anzeigentarif zu bezahlen. Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, den Verlag auch hinsichtlich aller wettbewerbsrechtlichen Schritte, die den Verlag auf Grund der Einschaltung treffen könnten, schad- und klaglos zu halten.